
S 14 VH 107/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Persönliche Erstattung des Gutachtens durch Sachverständigen Berücksichtigung eines unverwertbaren Gutachtens Verfahrensmangel

Leitsätze

1. Ein vom Gericht mit der Erstattung eines psychiatrischen Gutachtens beauftragter Sachverständiger ist regelmäßig nicht befugt seinen Mitarbeitern die persönliche Begegnung und das explorierende Gespräch mit dem Probanden vollständig zu übertragen.
2. Berücksichtigt das Gericht ein verfahrensfehlerhaft zustande gekommenes und deshalb unverwertbares Gutachten so liegt darin nicht nur ein Beweiswürdigungsmangel.

Normenkette

[SGG § 118 Abs 1](#)
[SGG § 128 Abs 1 S 1](#)
[SGG § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2](#)
[SGG § 160a Abs 5](#)
[SGG § 202](#)
[ZPO § 407a Abs 2 S 1](#)
[ZPO § 407a Abs 2 S 2](#)

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 VH 107/99
Datum	04.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 VU 24/01
Datum	20.03.2003

3. Instanz

Datum	18.09.2003
-------	------------

Auf die Beschwerde des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. März 2003 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Der Kläger wurde in der DDR zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die er dort von Februar 1958 bis Mai 1959 verbüßt hat. Im Sommer 1959 übersiedelte er in die Bundesrepublik Deutschland. Nachdem das Strafurteil für rechtsstaatswidrig und aufgehoben erklärt worden war (Beschluss des Landgerichts Neubrandenburg vom 14. September 1995), beantragte der Kläger Beschädigtenrente nach § 21 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz. Der Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 2. November 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. April 1999). Die Klage blieb erfolglos (Urteil des Sozialgerichts Köln vom 4. April 2001); die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) nach Beweisaufnahme mit der Begründung zurückgewiesen, die vom Kläger als Schädigungsfolge geltend gemachte psychische Störung lasse sich nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die rechtsstaatswidrige Haft in der DDR zurückführen (Urteil vom 20. März 2003).

Mit seiner gegen die Nichtzulassung der Revision gerichteten Beschwerde macht der Kläger ua geltend: Das LSG habe seine Entscheidung unter Verletzung des [§ 118 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm [§ 407a](#) Zivilprozessordnung (ZPO) auf ein Gutachten gestützt, das nicht verwertbar gewesen sei, weil es nicht von dem vom Berufungsgericht beauftragten Sachverständigen Prof. Dr. K., Direktor der Klinik und Poliklinik für Neurologie und Psychiatrie an der Psychiatrie und Psychotherapie der Universität zu Köln, sondern von einer Oberärztin und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin dieser Klinik erstattet worden sei.

Der Beklagte meint dazu: Der Kläger habe mit diesem Vortrag einen Verfahrensmangel an der zur Zulassung der Revision führen sollte nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Gerügt werde lediglich eine Verletzung des [§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) (Hinweis auf BSG [SozR 1500 § 160a Nr 61](#)). Das sei kein Zulassungsgrund ([§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#)). Das LSG habe sich im Übrigen auf übereinstimmende Gutachten dreier Sachverständiger gestützt, darunter das von Prof. Dr. K. Auf die Verwertbarkeit gerade dessen Gutachtens sei es für die Entscheidung deshalb nicht angekommen. Schließlich habe der Kläger sein Recht nach [§ 202 SGG](#) iVm [§ 295 Abs 1 ZPO](#) durch regellose Einlassung im Berufungsverfahren verloren.

II

Die Beschwerde des Klägers ist zulässig.

Der Beklagte macht zwar zu Recht geltend, dass der [â   zur Zulassung der Revision f    rende â   Verfahrensmangel](#) nicht auf eine Verletzung des [   128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) gest    tzt werden kann ([   160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG](#)). Ebenfalls zu Recht weist der Beklagte auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hin, wonach in der Verwertung eines verfahrensfehlerhaft erhobenen Beweises [    wie hier vom Kl   ger ger    gt â   eine \[   128 Abs 1 Satz 1 SGG\]\(#\) verletzende mangelhafte Beweisw    rdigung liegt](#). Sowohl der vom Beklagten zitierte Beschluss des BSG vom 30. Dezember 1987 ([SozR 1500    160a Nr 61](#)) als auch eine j    ngere Entscheidung zu dieser Frage (BSG, Beschluss vom 30. Juni 1998 [    B 8 KN 17/97 B](#) [    JURIS](#)) lassen aber erkennen, dass dort "auch" ein Beweisw    rdigungsmangel angenommen worden ist. Denn beide Erkenntnisse st    tzen sich letztlich darauf, dass der daneben vorliegende, weitere Verfahrensfehler nach [   202 SGG](#) iVm [   295 Abs 1 ZPO](#) geheilt sei. Unausgesprochen wird danach zwischen Fehlern im Verfahren der Beweisaufnahme sowie Fehlern bei W    rdigung erhobener Beweise unterschieden und nur letztere dem [   128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) mit der Folge zugeordnet, dass auf sie eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht mit Erfolg gest    tzt werden kann ([   160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG](#)). Dem schlie  t sich der erkennende Senat an.

Der Kl   ger hat den auf eine Verletzung von [   118 Abs 1 SGG](#) iVm [   407a ZPO](#) gest    tzten Revisionszulassungsgrund auch hinreichend dargetan ([   160a Abs 2 Satz 3 SGG](#)). Insbesondere ergibt sich aus seinem Vorbringen noch deutlich genug, dass sich das LSG entscheidend auch auf das von Prof. Dr. K unterzeichnete Gutachten gest    tzt hat. Ferner reicht die Beschwerdebegr    ndung auch insoweit aus, als es die Frage betrifft, ob der Kl   ger sein R    gerecht gem      [   202 SGG](#) iVm [   295 Abs 1 ZPO](#) verloren hat. Nach der letztgenannten [    im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbaren Vorschrift](#) (vgl BSG [SozR 1500    160a Nr 61](#)) [    kann die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozesshandlung betreffenden Vorschrift nicht mehr ger    gt werden](#), wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet oder wenn sie bei der n    chsten m    ndlichen Verhandlung, die auf Grund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat oder in der darauf Bezug genommen ist, den Mangel nicht ger    gt hat, obwohl sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein musste. Dieser Bestimmung hat der Kl   ger Rechnung getragen. Er hat dargelegt, er habe im Berufungsverfahren als Mangel geltend gemacht, dass er Prof. Dr. K     berhaupt nicht zu Gesicht bekommen habe, obwohl dieser zum Sachverst    ndigen ernannt worden sei. Weitergehende Begr    ndungserfordernisse ergeben sich aus dem auf den Anwaltsprozess zugeschnittenen [   295 ZPO](#) f    r den vor dem LSG nicht rechtskundig vertretenen Kl   ger nicht. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob der Kl   ger den betreffenden Verfahrensmangel im Termin zur m    ndlichen Berufungsverhandlung noch einmal ausdr    cklich ger    gt hat. Denn es sind keine Anhaltspunkte daf    r ersichtlich, dass er vom LSG gem      [   112 Abs 2 SGG](#) auf einen drohenden Verlust seines R    gerechts hingewiesen worden ist (vgl dazu BSG, Urteil vom 12. April 2000 [    B 9 SB 2/99 R](#) -).

Die Beschwerde des Kl   gers ist auch begr    ndet.

Der gerÄ½gte Verfahrensfehler ([Ä§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#)) liegt vor. Das Berufungsgericht hat bei der Beweisaufnahme gegen [Ä§ 118 Abs 1 SGG](#) iVm [Ä§ 407a Abs 2 Satz 1 ZPO](#) verstoÖen und seine Entscheidung auf ein unverwertbares SachverstÄndigengutachten gestÄ½tzt.

Nach [Ä§ 407a Abs 2 Satz 1 ZPO](#) ist ein SachverstÄndiger nicht befugt, den vom Gericht erteilten Auftrag auf einen anderen zu Ä½bertragen. Diese Vorschrift hat der SachverstÄndige Prof. Dr. K nicht beachtet. Er war zwar berechtigt, sich zur Erledigung des Gutachtauftrages anderer Personen zu bedienen ([Ä§ 407a Abs 2 Satz 2 ZPO](#)), hat aber nicht nur Ä½ erlaubt Ä½ die Ä½rztinnen Dr. K und Dr. P zur Mitarbeit herangezogen, sondern diesen Ä½ unerlaubt Ä½ auch vollstÄndig die ein psychiatrisches Gutachten prÄgende und regelmÄßig in einem nicht verzichtbaren Kern vom SachverstÄndigen selbst zu erbringende Zentralaufgabe Ä½berlassen: die persÄnliche Begegnung mit dem Probanden unter Einschluss eines explorierenden GesprÄchs (vgl allgemein dazu zB BSG SozR 1500 Ä§ 128 Nr 24; Keller, MEDSACH 2002, 4, 5). Es sind keine Anhaltspunkte dafÄ½r ersichtlich, dass der SachverstÄndige im vorliegenden Fall ausnahmsweise ganz auf einen persÄnlichen Kontakt mit dem KlÄger verzichten konnte. Dies ergibt sich schon daraus, dass psychische Auswirkungen eines lange zurÄ½ckliegenden Geschehens zu beurteilen waren.

Mit dem umstrittenen Gutachten zu der Frage,

ob bei dem KlÄger GesundheitsstÄrungen bestanden oder bestehen, die mit Wahrscheinlichkeit ursÄchlich iS der Entstehung oder der Verschlimmerung (einmalig oder richtungsgebend) auf schÄdigende Einwirkungen iS von [Ä§ 21 StrRehaG](#) zurÄ½ckzufÄ½hren sind,

hatte das LSG als SachverstÄndigen Prof. Dr. K , den Direktor der Klinik und Poliklinik fÄ½r Neurologie und Psychiatrie Ä½ Psychiatrie und Psychotherapie Ä½ der UniversitÄt zu K , beauftragt. Das Gutachten vom 29. April 2002, in dem die Frage diskutiert wird, ob der KlÄger an einer posttraumatischen BelastungsstÄrung leidet, und auf dessen Vorblatt als Sachbearbeiterin bereits Frau Dr. Dagmar K aufgefÄ½hrt ist, trÄgt die Unterschriften von Dr. K mit dem Zusatz "wiss. Mitarbeiterin", von Dr. P , die unter der Zeile "Einverstanden auf Grund eigener Untersuchung und Urteilsbildung" mit dem Zusatz "OberÄrztin der Klinik" gezeichnet hat, und von Prof. Dr. K , der die Formulierung "Einverstanden auf Grund eigener Urteilsbildung" vorgestellt hat. In umgekehrtem VerhÄltnis zur Position der genannten Gutachtenautoren in der Klinikhierarchie steht ihr Mitwirkungsgrad bei der Exploration des KlÄgers: mehr als ganztÄgige Untersuchung durch Dr. K , noch mehr als zehnminÄtiger Termin mit Dr. P und kein persÄnlicher Kontakt mit Prof. Dr. K. Die von Prof. Dr. K abgegebene ErklÄrung, dass er auf Grund eigener Urteilsbildung mit dem Gutachten einverstanden sei, reicht unter den gegebenen UmstÄnden nicht aus, um den Anforderungen des [Ä§ 407a Abs 2 ZPO](#) GenÄ½ge zu tun. Denn damit konnte er prozessordnungsgerecht nur die persÄnliche Verantwortung fÄ½r Arbeitsergebnisse Ä½bernehmen, deren Erstellung er anderen Personen Ä½berlassen durfte.

Der Kl ger hat sein Recht, den danach vorliegenden Verfahrensmangel zu r gen, auch nicht nach [   202 SGG](#) iVm [   295 Abs 1 ZPO](#) verloren. Denn er hat bereits im Berufungsverfahren bem ngelt, Prof. Dr. K  berhaupt nicht zu Gesicht bekommen zu haben, obwohl dieser Arzt doch der vom LSG bestellte Sachverst ndige gewesen sei.

Auf dem ger gten Verfahrensmangel kann das angegriffene Berufungsurteil beruhen, weil das LSG sich f r seine Feststellung, dass beim Kl ger "insbesondere" die Kriterien f r die Annahme einer posttraumatischen Belastungsst rung nicht vorl gen,    allein    auf die " berzeugenden Darlegungen der Sachverst ndigen Prof. Dr. K " gest tzt hat.

Nach [   160a Abs 5 SGG](#) kann das BSG in dem Beschluss  ber die Nichtzulassungsbeschwerde das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zur ckverweisen, wenn    wie hier    die Voraussetzungen des [   160 Abs 2 Nr 3 SGG](#) vorliegen. Der Senat macht von dieser M glichkeit Gebrauch, denn die Frage, welche psychischen St rungen beim Kl ger bestehen und ob sie auf die rechtsstaatswidrige Haft in der DDR zur ckzuf hren sind, l sst sich nach den vom LSG im angegriffenen Urteil getroffenen Feststellungen nicht abschlie end entscheiden.

Das LSG wird im wieder er ffneten Berufungsverfahren auch  ber die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 13.11.2003

Zuletzt ver ndert am: 20.12.2024